

Chemietoiletten - u. Abwassertankentleerung bei Wohnmobilen

Grundsätzliches und Rechtliches

Analog zum Thema Kraftfahrzeugwäschen muss auch an dieser Stelle auf die Trennkanalisation im Stadtgebiet hingewiesen werden. Der Oberflächenentwässerung darf hier ausschließlich Niederschlagwasser zugeführt werden. Demnach ist es hier ebenso verboten, Inhalte aus Abwassertanks oder Chemietoiletten über Schachtdeckel, Gullys oder sonstigen Abläufen der Oberflächenentwässerung zu beseitigen.

Die satzungsrechtlichen Bestimmungen der Stadt Norderstedt lassen dieses nicht zu, so dass auch hier Zuwiderhandlungen durch Ordnungswidrigkeitsverfahren geahndet werden können.

Wo beseitige ich meine Abwassertank- oder Mobiltoiletteninhalte ?

Grundsätzlich soll die Entleerung nur über dafür vorgesehene Entsorgungsstellen erfolgen, die häufig bei Campingplätzen, Wohnmobil –u. Wohnwagenhändlern vorhanden sind. Auch einige kommunale Kläranlagen lassen die direkte Einleitung in das Klärwerk zu.

Vom ADAC, von Fachzeitschrift-Verlagen und anderen Einrichtungen existieren eine große Zahl von Verzeichnissen, die bundesweit das Vorhandensein derartiger Entsorgungsstellen dokumentiert. Die Stadt Norderstedt empfiehlt hier die Kontaktaufnahme zu derartigen Facheinrichtungen zur Einholung aktueller Informationen.

Darf ich Inhalte aus meiner mobilen Toilette und meinem mobilen Tank in meiner privaten Haus-Toilette beseitigen ?

Soweit das Abwasser aus mobilen Toiletten und Tanks dem normalen häuslichen Abwasser entspricht und keine oder nur umweltfreundliche, bi-oxidfreie Zusatzpräparate verwendet wurden, kann eine Entleerung über die private sanitäre Einrichtung erfolgen. Dieses darf jedoch nur im privaten Rahmen erfolgen, die sanitäre Entwässerungsanlage muss hier behördlich genehmigt sein.

Noch Fragen ?

Sie haben noch weitere Fragen zur Abwasserbeseitigung? Wir beraten Sie gern!

Ihre kompetenten Ansprechpartner erreichen Sie unter:

☎ (040) 5 35 95 -222 Ebene 2, Zimmer 222

☎ (040) 5 35 95 -257 Ebene 2, Zimmer 222

FAX (040) 5 35 95 -610

Internet www.norderstedt.de

Anschrift:

Stadt Norderstedt

Der Oberbürgermeister

- Amt f. Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr -

Rathausallee 50

22846 Norderstedt

Impressum:

Herausgeber:

Stadt Norderstedt

Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr

604 Fachbereich Verkehrsflächen und Entwässerung

Kraftfahrzeugwäschen und Chemietoilettenentleerung



Kraftfahrzeugwäschen

Grundsätzliches zu Kfz-Wäschen

Alle Kraftfahrzeugwäschen, auch die, bei denen ausschließlich Klarwasser verwendet wird, sind im Stadtgebiet nur auf dafür vorgesehenen, behördlich genehmigten Waschplätzen zulässig. Das verbreitete Abspülen des Privatfahrzeuges auf dem Privatgrundstück oder auf anderen nicht dafür errichteten Plätzen, ist ausdrücklich nicht gestattet und kann durch Geldbußen geahndet werden.

Beschaffenheit von Kfz-Waschwasser

Waschwasser aus der Kraftfahrzeugwäsche kann insbesondere folgende Schadstoffe enthalten, die nicht in den Untergrund oder in die Oberflächenentwässerung gelangen dürfen:

- Leichtflüssigkeiten (Öl, Benzin, Diesel, Wachs)
- Reinigungsmittel (Tenside, Lösungsmittel, Chlor etc.)
- Schwermetalle (insbes. Zink)

Auch bei der ausschließlichen Verwendung von Klarwasser können Leichtflüssigkeitsbestandteile von der Kraftfahrzeugoberfläche abgespült werden, Schwermetalle können bei Felgenspülungen über den Bremsstaub in das Waschwasser gelangen.

Technische Details

Im Bereich der Stadt Norderstedt erfolgt die Entwässerung über eine Trennkanalisation. Regen-

und Schmutzwasser werden in separaten Kanälen gesammelt und abgeleitet. Mit dieser Technologie soll nur das belastete Schmutzwasser einer Kläranlage zugeführt werden, das wenig belastete Niederschlagwasser wird an der Kläranlage vorbei, einem Gewässer zugeleitet. Somit müssen Kläranlagen nicht mehr für Extremregenfälle bemessen werden, was erhebliche Bau- und Unterhaltungskosten einspart, weiterhin arbeiten die Reinigungsstufen der Kläranlagen aufgrund des kontinuierlichen Abwasserzuflusses effektiver.

Beim Vorhandensein einer Trennkanalisation ist es daher von großer Bedeutung, dass in die Oberflächenentwässerung (Regenwasserkanalisation) nur Niederschlagwasser eingeleitet wird.

ERGO:

Da das Waschwasser von Kfz-Wäschen aus nicht dafür errichteten Plätzen in der Regel über die genannte Oberflächenentwässerung in die Regenwasserkanalisation und damit unvorbehandelt in ein Gewässer gelangt, müssen diese Kfz-Wäschen untersagt sein.

An zugelassene Waschplätze werden heute folgende Anforderungen gestellt:

- Untergrundabdichtete Oberfläche des Waschplatzes.
- Entwässerung über Leichtflüssigkeitsabscheideranlage mit Schlammfang.
- Anschluss der Anlage an die Schmutzwasserkanalisation.
- Anlage und Einleitung müssen behördlich genehmigt sein.

Warum darf keine Reinigung mit Klarwasser erfolgen, wenn der Regen annähernd den gleichen Effekt hat ?

Hierzu einige überzeugende Schlagworte:

- Kfz-Wäschen auf Privatgrundstücken sind vermeidbar, Niederschläge auf Kraftfahrzeuge nicht.
- Bei Niederschlägen ist der Verdünnungseffekt verhältnismäßig groß.
- Zugelassene Waschplätze sind flächendeckend vorhanden.

Rechtliches

Als Mindestanforderungsniveau für Entwässerungsanlagen gilt heute die allgemein anerkannte Regel der Technik (a.a.R.d.T.).

Dieses Anforderungsniveau wird durch eine Vielzahl von DIN-Bestimmungen und anderen technischen Regelwerken konkretisiert. Die vorher genannten technischen Details sind in diesen Regelwerken genauestens definiert und haben Rechtsgültigkeit. Die Grundlage hierfür bilden das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz für Schleswig-Holstein.

Weiterhin beinhaltet die Norderstedter Satzung über die Abwasserbeseitigung implizit Regelungen, die Kraftfahrzeugwäschen auf nicht dafür vorgesehenen Waschplätzen untersagen. Hier können bei Zuwiderhandlungen ordnungsrechtliche Verfahren eingeleitet werden, die empfindliche Geldbußen beinhalten können.